

**Änderungssatzung zur Gebührensatzung
für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Landshut
vom XXXXX**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Gebührensatzung:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Landshut vom 30.06.2021 (ABl. S. 5) geändert durch Satzung vom 24.08.2023 (ABl. S. 323) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

1. Die monatlichen Gebühren in den Kindertagesstätten betragen für den Zeitraum

01.09.2024 bis 31.08.2025:

a) Für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder in einer nichtaltersgemischten Krippengruppe

Buchungszeit bis zu 2 Stunden	149 €
Buchungszeit von mehr als 2 bis zu 3 Stunden	175 €
Buchungszeit von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	207 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	236 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	266 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	295 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	323 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	354 €
Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	382€

b) Für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	94 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	103 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	113 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	123 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	134 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	146 €
Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	156 €

c) Für Schulkinder

Buchungszeit bis zu 2 Stunden	90 €
Buchungszeit von mehr als 2 bis zu 3 Stunden	100 €
Buchungszeit von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	110 €

Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	120 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	132 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	144 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	156 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	168 €
Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	178 €

d) Für die Nutzung des in den Sommerschulferien eingerichteten Feriengartens wird pro Woche die Hälfte der Monatsgebühr einheitlich nach Buchstabe b) erhoben.

2. Die monatlichen Gebühren in den Kindertagesstätten betragen **ab dem 01.09.2025:**

a) Für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder in einer nichtaltersgemischten Krippengruppe

Buchungszeit bis zu 2 Stunden	156 €
Buchungszeit von mehr als 2 bis zu 3 Stunden	184 €
Buchungszeit von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	217 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	248 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	280 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	310 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	339 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	372 €
Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	401 €

b) Für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	103 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	114 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	125 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	136 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	148 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	161 €
Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	172 €

c) Für Schulkinder

Buchungszeit bis zu 2 Stunden	94 €
Buchungszeit von mehr als 2 bis zu 3 Stunden	104 €
Buchungszeit von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	116 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	126 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	138 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	152 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	164 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	176 €
Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	187 €

d) Für die Nutzung des in den Sommerschulferien eingerichteten Feriengartens wird pro Woche die Hälfte der Monatsgebühr einheitlich nach Buchstabe b) erhoben.

2. § 6 Nr. 1 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

1. Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder ist zusätzlich zur Besuchsgebühr zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung eine Verpflegungsgebühr zu entrichten. Die Verpflegungsgebühr ist zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.

„ a) Ab 01.09.2023 beträgt die monatliche Verpflegungsgebühr

	für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder einer nichtaltersgemischten Krippengruppe	für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt	für Schulkinder
An 5 Tagen wöchentlich	75 €	78 €	80 €
An 4 Tagen wöchentlich	60 €	62 €	64 €
An 3 Tagen wöchentlich	45 €	47 €	48

b) Ab **01.09.2025** beträgt die monatliche Verpflegungsgebühr

Verpflegung	für Kinder bis zum vollendetem dritten Lebensjahr und für Kinder einer nichtaltersgemischten Krippengruppe	für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt	für Schulkinder
an 5 Tagen wöchentlich	83 €	86 €	88€
an 4 Tagen wöchentlich	66 €	69 €	70 €
an 3 Tagen wöchentlich	50 €	52 €	53 €

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Landshut, den . 2024
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister